

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,  
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien  
Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein e.V.

Arbeiterwohlfahrt  
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Bundesverband privater Anbieter  
sozialer Dienste e.V.  
Landesgruppe Schleswig-Holstein

Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V.  
Landesgeschäftsstelle Schleswig-Holstein

DRK-Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Diakonisches Werk Schleswig-Holstein  
Landesvertretung der Inneren Mission e.V.

Forum Sozial e.V.

Paritätischer Wohlfahrtsverband  
Schleswig-Holstein e.V.

Landesverband der Fachkliniken  
Schleswig-Holstein  
c/o AMEOS Holding AG

Arbeitsgemeinschaft Privater Heime und  
Ambulanter Dienste Bundesverband e.V.

Verband Deutscher Alten-  
und Behindertenhilfe e.V.  
Landesverband Schleswig-Holstein

nachrichtlich:  
Städteverband Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag,

Landesbeauftragter für Menschen  
mit Behinderung

- ausschließlich per E-Mail -

25. März 2020

## **Fortzahlung der vereinbarten Vergütung für Leistungen der Eingliederungshilfe für den gegenwärtigen Gültigkeitszeitraum der vom MSGJFS angeordneten Allgemeinverfügungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Umgang mit dem Coronavirus stehen wir alle täglich vor neuen und bislang nicht dagewesenen Fragen und Herausforderungen. Die Sicherstellung derjenigen Teilhabeleistungen, die nicht ausgesetzt werden können, weil sie zur Bewältigung des täglichen Lebens der betroffenen Menschen als unerlässlich zu qualifizieren sind, hat allerhöchste Priorität. Dazu zählt insbesondere die Betreuung der Menschen mit Behinderung in den gemeinschaftlichen Wohnangeboten, aber auch in der Häuslichkeit. Es ist unser Ziel, alles in unserer Möglichkeit Stehende zu tun, um in dieser Zeit die Arbeit der Leistungserbringer der Eingliederungshilfe zu unterstützen. Dazu zählt auch, in dieser außergewöhnlichen Situation wirtschaftliche Sorgen zu nehmen.

Mit diesem Schreiben informiere ich Sie über den Beschluss der Landesregierung vom 20. März 2020, der die Fortzahlung von Vergütungen in der Eingliederungshilfe ermöglicht und damit die finanzielle Handlungsfähigkeit der Leistungserbringer gewährleistet. Die Landesregierung stimmt damit einem Vorschlag des Schleswig-Holsteinischen Landkreistags und des Schleswig-Holsteinischen Städteverbandes zu. Die Fortzahlung der vereinbarten Vergütungen für die Leistungserbringung in der Eingliederungshilfe, auch wenn diese unter den Maßnahmen zur Eindämmung und zum Schutz von Infektionen mit COVID-19 nicht oder nicht vollständig erbracht werden können, erfolgt unter den folgenden Voraussetzungen:

- Die Leistungserbringung folgt dem Gedanken einer flexiblen Unterstützung und Assistenz und wird insbesondere im häuslichen Bereich, ggf. in Abstimmung mit den Leistungsträgern, situationsgerecht und flexibel gewährleistet.
- Die Leistungserbringer setzen das Personal flexibel ein. Sie sind angehalten zu prüfen, inwieweit Personal in arbeitsrechtlich zulässiger Weise abweichend von ihren üblichen Tätigkeiten für die Assistenz, Begleitung und Betreuung der Menschen mit Behinderungen eingesetzt werden kann. Dabei ist ein besonderes Augenmerk auf den derzeit erhöhten Betreuungsbedarf in der Wohnumgebung – auch für Kinder mit Behinderungen - und bei der Pflege, besonders im Falle des Auftretens von Infektionen in gemeinschaftlichen Wohneinrichtungen zu legen. Zum Beispiel erwarten die Leistungsträger insbesondere, dass Personal für Anleitung und Betreuung in den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, die derzeit nicht betreten werden dürfen, umfassend für die Assistenz und Betreuung in den Wohnangeboten oder anderen Einrichtungen des Trägers im Kontext mit der Bewältigung der aktuellen Krise beschäftigt wird.

Ist trotz der zuvor beschriebenen flexiblen Leistungserbringung die Erbringung bewilligter Leistungen wegen der Maßnahmen zum Schutz vor dem Corona-Virus ganz oder teilweise nicht möglich, wird die Vergütung grundsätzlich für den Bewilligungszeitraum weitergezahlt. Diese Regelung ist zunächst befristet auf den gegenwärtigen Gültigkeitszeitraum der

vom MSGJFS angeordneten Allgemeinverfügungen (19.04.2020). Ziel ist, die Lohnleistungen für Beschäftigte der Leistungserbringer zu gewährleisten und betriebsnotwendige Zahlungen sicherzustellen. Die Leistungserbringer verzichten im Gegenzug darauf, Entschädigungen nach dem 12. Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes, insbesondere für Verdienstauffälle, geltend zu machen. Die Leistungserbringer verzichten auch auf eine Vergütung für ggf. andernorts erbrachte (Mehr)leistungen.

Die Fortzahlung der Vergütung für vereinbarte Leistungen der Eingliederungshilfe setzt darüber hinaus voraus, dass alle Beteiligten gemeinsame Anstrengungen unternehmen, um die durch die Corona-Krise entstehenden Belastungen für die öffentlichen Haushalte zu minimieren. Das schließt auch ein, dass Leistungserbringer auch andere wirtschaftlich sinnvolle Schritte zur Kostenvermeidung unternehmen. Für Personal, das aufgrund der Maßnahmen zum Schutz gegen den Corona-Virus und für die Eindämmung der Infektionen für die Leistungserbringung voraussichtlich bis zum gegenwärtigen Ende des Gültigkeitszeitraums des vom MSGJFS verfügten Erlasses an keiner Stelle mehr sinnvoll zur Bewältigung der aktuellen Krise eingesetzt werden kann, ist dann auch Kurzarbeitergeld zu beantragen.

Einnahmen in Form von Kurzarbeitergeld sind entgegen der sonstigen Grundsätze nachträglich auf die prospektiv kalkulierte Vergütung der EGH anzurechnen. Die Vertragskommission SGB IX soll gebeten werden, Einzelheiten zur Anrechnung zu regeln, die dazu dient, Doppelfinanzierungen in möglichst unbürokratischer Weise zu vermeiden.

Die Landesregierung ist sich mit den Kreisen und kreisfreien Städte einig, dass die Fortzahlung der Vergütung in der Eigenschaft als kommunale Träger der Eingliederungshilfe geleistet wird. Es handelt sich nicht um einen Schadensersatz, sondern um eine Kulanz infolge der offenen Rechtslage des Landesrahmenvertrages zur Vermeidung von erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen und rechtlichen Auseinandersetzungen. Die Regelung entspringt den besonderen Umständen des COVID-19 Geschehens und der damit einhergehenden Maßnahmen. Sie stellt eine Einzelfallregelung dar, aus der keine Forderungen für vergleichbare oder andere Fälle des Leistungsausfalls abgeleitet werden können.

Vor Ort sind abweichende Absprachen möglich, wenn und soweit ersichtlich ist, dass der Anbieter durch den Ausfall der Vergütung keine unverhältnismäßige Last zu tragen hat. Dabei sind einvernehmliche Absprachen oberstes Ziel. Sie sollen beschriebene Ziel der Kulanzregelung nicht konterkarieren.

Ich habe die kommunalen Leistungsträger mit Schreiben vom heutigen Tage in gleicher Weise informiert. Ich bitte Sie, das einzelfallbezogene Vorgehen mit dem jeweils zuständigen kommunalen Leistungsträger der Eingliederungshilfe abzustimmen.

Ich hoffe, dass die Träger der Eingliederungshilfe hiermit eine für alle Beteiligten zufriedenstellende Lösung gefunden haben, welche die Leistungsangebote für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nicht nur während der Corona-Krise, sondern dauerhaft auch nach Überwindung der Krise sicherstellt.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Matthias Badenhop